

Satzung über Gestaltungsvorschriften für Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung und § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 225) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Mai 2000 für die neuen Friedhöfe in Rattlar, Schwalefeld, Usseln und Willingen folgenden Gestaltungsplan beschlossen:

§ 1 (Grabmale)

Auf Grabstätten für Erdbestattung sowie Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Stehende Grabmale:

- a) Reihengräber und Höhe: bis 0,75 m
Einzel (-wahl) grabstätten: Breite: bis 0,75 m
- b) Doppel (-wahl) grabstätten: Höhe: bis 0,75 m
Breite: bis 1,20 m
- c) Dreier (-wahl) grabstätten Höhe: bis 0,75 m
Breite: bis 1,30 m
- d) Mehrfach (-wahl) grabstätten: Höhe: bis 0,75 m
Breite: bis 1,60 m
- e) Urnengräber: Höhe: bis 0,75 m
Breite: bis 0,75 m
- f) Sockelhöhe: 0,10 m

(2) Liegende Grabmale:

- a) Reihengräber: Höhe: bis 0,40 m
Breite: bis 0,50 m
- b) Doppel (-wahl) grabstätten: Höhe: bis 0,55 m
Breite: bis 0,70 m
- c) Dreier (-wahl) grabstätten: Höhe: bis 0,55 m
Breite: bis 0,95 m
- d) Mehrfach (-wahl) grabstätten: Höhe: bis 0,55 m
Breite: bis 1,10 m

e) Urnengräber: Höhe: bis 0,40 m
Breite: bis 0,50 m

Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder einer Grabplatte ist unzulässig.

(3) Zwischen den Grabstätten werden jeweils bis zu vier Trittplatten 30 cm x 30 cm verlegt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17 der Friedhofssatzung).

§ 2 (Bepflanzung)

2/3 des Grabfeldes ist mit einheitlicher bodenbedeckender Dauerbepflanzung zu begrünen.

1/3 des Grabfeldes kann nach Wunsch mit Blumenschmuck, jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 16 Friedhofssatzung), versehen werden.

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gestaltungsplan vom 20.11.1996 außer Kraft.

Willingen (Upland), 18. Mai 2000

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)
gez. Christian Lehnert, Erster Beigeordneter